



**RICHTLINIEN BETREFFEND DIE GEWÄH-
RUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN
BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREI-
NE**



GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

Präsidiales

GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Beiträge	2-5
Beitragsberechtigt	1-5
Beitragsgesuche	
Beilagen	4-5
Einreichung	3-5
I -----	
Inkrafttreten	7-6
U -----	
Unvollständige Gesuche	5-6
V -----	
vom Anrecht ausgeschlossen	6-6

GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Beitragsberechtigt	5
Beiträge	5
Beitragsgesuche - Einreichung	5
Beitragsgesuche - Beilagen.....	5
Unvollständige Gesuche.....	6
Vom Anrecht ausgeschlossen	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

RICHTLINIEN BETREFFEND DIE GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Beitragsberechtigt	<p>Art. 1</p> <p>Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Ostermundigen, welche bei der Einreichung des Gesuches in der Regel mindestens 10 Jahre ohne Unterbruch bestehen und über eigene Statuten verfügen.</p>
Beiträge	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Kompetenzen Beiträge ausrichten für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstellung, den Aus- und Umbau von vereinseigenen Anlagen.- Die Beschaffung von Geräten und Material.- Eidgenössische, kantonale, regionale und andere wichtige Anlässe (Defizitgarantie). Vorbehalten bleiben die Weisungen betreffend Übernahme von Arbeiten durch die Gemeinde bei Festanlässen in Ostermundigen vom 10. Januar 1980.
Beitragsgesuche - Einreichung	<p>Art. 3</p> <p>Die Beitragsgesuche sind eingehend zu begründen und rechtzeitig, d.h. bevor der Verein in diesem Zusammenhang finanzielle oder andere Verpflichtungen eingegangen ist, an den Gemeinderat einzureichen.</p>
Beitragsgesuche - Beilagen	<p>Art. 4</p> <p>Den Beitragsgesuchen sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vereinsstatuten- Ausweis über Mitgliederzahl, aufgeteilt in Mitgliederkategorien- Detailliertes Budget über die Finanzierung des Vorhabens (Ausgaben und Einnahmen), für welches ein Beitrag angebeht wird

GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN AN ORTSANSÄSSIGE VEREINE

(Summarische Kostenzusammenstellungen genügen nicht)

- Vereinsbudget des laufenden Jahres
- Vereinsrechnungen der letzten drei Jahre

Für Bauten und Anlagen gemäss Ziff. 2.1 sind ferner einzureichen:

- Pläne
- Kauf-, Miet- oder Pachtverträge (Miet- und Pachtverträge müssen eine Mindestdauer von zehn Jahren vorsehen)

Art. 5

Unvollständige Gesuche

Unvollständig begründete Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen; zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 6

Vom Anrecht ausgeschlossen

Vom Anrecht auf finanzielle Zuwendungen gemäss den vorstehenden Bestimmungen sind ausgeschlossen:

- politische Parteien
- Organisationen und Institutionen ohne Statuten
- Firmenvereine

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. April 1980 in Kraft.

Ostermundigen, 27. März 1980
Gemeinderat

Jakob Knöpfel
Präsident

Hans Minder
Gemeindeschreiber